Nummer 26



28. Jahrgang

Amtsblatt für Brandenburg

Potsdam, den 5. Juli 2017

Inhalt Seite BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN Der Ministerpräsident Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/LWH) 567 Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO, und anderen Treibhausgasen 573 auf Deponien Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) 578 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Regelung über die Ausbildung zum Landwirtschaftshelfer/zur Landwirtschaftshelferin Landesamt für Umwelt Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15236 Treplin Wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage in 03052 Cottbus OT Dissenchen 591 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Maßnahme 220-kV-Provisorium 304/306 Mast 66V/Mast 67V - UW Vierraden (Schaltfeld C10 und C15)"	593
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	594
Güterrechtsregistersachen	594
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	595

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 31. Dezember 2016

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2016 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Asmus, Heilgard, Brandenburg an der Havel

Badstübner-Gröger, Sibylle, Dr., Berlin

Böhmer, Klaus Winfried, Vetschau/Spreewald

Fischer, Siegfried Jörg, Schenkendöbern OT Groß Gastrose

Freimark, Gisela, Perleberg

Freimark, Hans-Peter, Perleberg

Heppener, Sieglinde, Prof. Dr., Eichwalde

Karow, Torsten, Cottbus OT Sachsendorf

Kestin, Dieter, Falkenberg

Materna, Marianne, Cottbus

Miericke, Erna, Milower Land

Rauhe, Ronald, Falkensee

Schnell, Gabriele, Potsdam

Stock, Günter, Prof. Dr. Dr. h.c., Berlin

Süssmuth, Rita, Prof. Dr. h.c. mult., Berlin

von Bergen, Jan, Potsdam OT Groß Glienicke

Zander, Frank, Berlin

Potsdam, den 31. Dezember 2016

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/LWH)

Vom 31. Mai 2017

Das Land gewährt nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen und der besonderen Bestimmungen in Teil B (ELER-Förderung) und Teil C (GAK-Förderung) dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.

Im Teil A sind Regelungen, die für beide speziellen Bereiche B und C gelten, dargestellt.

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

- 1.1 Mit dieser Förderung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Verbesserung der Gewässerqualität und der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie verfolgt.
- 1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Finanzierung dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

1.4 Projektauswahl

Es wird auf die speziellen Regelungen im Teil B und C verwiesen.

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 Vorhabenbeginn

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit dem Vorhaben grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrundsuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch-Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens. Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung.

2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer zu verbessern, gemäß Nummer 2 im Teil B (ELER) sowie im Teil C (GAK).

3 Zuwendungsempfänger

Gewässerunterhaltungsverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie § 24 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) dienen. Vorhaben, die zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beitragen, sind prioritär.
- 4.2 Mit dem Förderantrag muss grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes zum geplanten Vorhaben oder der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Projektträgers sowie die behördliche Zulassung oder deren Inaussichtstellung vorliegen. Dies gilt nicht für die konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen in Teil B Nummer 2.1.1 und 2.1.2 sowie im Teil C Nummer 2.1.1 und 2.1.2.

Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.3 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

4.3 Die Vorhaben müssen mit der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein. 4.4 Zu dem Vorhaben muss bei Antragstellung ein positives fachliches Votum gemäß Teil B Nummer 7.1 und Teil C Nummer 6.1 vorliegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es wird auf die speziellen Regelungen im Teil B und C verwiesen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 6.2 Eine Weitergabe der Zuwendung an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist nicht möglich.
- 6.3 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger,
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Teil B Besondere Bestimmungen für die ELER-Förderung

1 Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung 1.1 (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (Maßnahmenummer 7.2) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und der nachhaltigen naturnahen Entwicklung von Gewässern.

1.2 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt

Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen, die auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) http://www.mlul.brandenburg.de beziehungsweise auf der Internetseite http://www.eler-brandenburg.de veröffentlicht sind.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden
- 2.1.1 konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.3, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;
- 2.1.2 konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.5, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;
- 2.1.3 Vorhaben zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, zum Beispiel Vorhaben des konstruktiven Wasserbaus wie Schleusen, Schöpfwerke, Wehre, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen mit entsprechendem hohen bautechnischen und maschinentechnischen Anspruch (Ingenieurbauwerke ab Leistungszone III, Objektliste Anlage 12.2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure [HOAI]) und Vorhaben, die zur Vermeidung oder Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse erforderlich sind;
- 2.1.4 Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, zum Beispiel durch Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie, durch Gewässerentwicklungskorridore oder die Wiederanbindung von Auen und Altarmanschlüssen, mit Ausnahme der Fördergegenstände nach Teil C Nummer 2.1.5;
- 2.1.5 Verbesserung/Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - der Bau von Verwaltungsgebäuden;

- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Entwässerungsmaßnahmen;
- Zwischenerwerb von Grund und Boden;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg;
- unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

3 Zuwendungsempfänger

Über Teil A Nummer 3 hinaus für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.4 auch Körperschaften des privaten Rechts, zum Beispiel Naturschutzverbände und Vereine.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung der Vorhaben erfolgt in der definierten Fördergebietskulisse: "Gebiete mit spezifischen Naturund Gewässerschutzzielen im ländlichen Raum Brandenburgs".
- 4.2 Anträge unterhalb des veröffentlichten Mindestpunktwerts der Projektauswahlkriterien sind im Rahmen der Projektauswahl für ELER-Maßnahmen von einer ELER-Förderung ausgeschlossen.
- 4.3 Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.4 müssen auf der Grundlage von oder im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes stehen.

5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung/Vollfinanzie-

rung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung und Bemessungsgrundlage:

Für öffentliche Begünstigte beträgt die Höhe der Förderung 100 Prozent der förderfähigen Kosten, für Körperschaften des privaten Rechts beträgt die Förderung 70 Prozent der förderfähigen Kosten beziehungsweise 90 Prozent, sofern die Vorhaben im übergeordneten Interesse liegen (zum Beispiel Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Vorhaben genießen. Die Prüfung des Landesinteresses findet im Rahmen des fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes statt.

Die Förderung ist je Vorhaben auf 3 Millionen Euro der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.

Förderfähig sind unter anderem:

- allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:
- Kosten für den Grunderwerb bis zu 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben; bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent, in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung.
- 5.5 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- 5.6 Die Mehrwertsteuer ist f\u00f6rderf\u00e4hig f\u00fcr den Fall, dass der Zuwendungsempf\u00e4nger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Ma\u00dfnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 5.7 Für die Körperschaften des privaten Rechts erfolgt die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV auf De-minimis-Beihilfen. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).
- 6.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

- 6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EUFonds [EFRE, ELER, EMFF und ESF] finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 [ANBest-EU]) gelten.
- 6.4 Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:
 - Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburgs und Berlins,
 - Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
 - erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben;
 - binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der länger geltenden Zweckbindungsfrist die Produktionstätigkeit an einen anderen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird.

7 Verfahren

7.1 Fachliche Vorprüfungen

Alle Vorhaben bedürfen eines positiven fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes. Bei Projektanträgen zur Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 dieser Richtlinie erfolgt das fachliche Votum durch die Regionale Arbeitsgruppe unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes. Das Votum wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bis zum 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel können durch die oberste Wasserbehörde weitere Antragsfristen bestimmt werden. Die Antragstermine sind auf der Internetseite des MLUL veröffentlicht.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Die Projektauswahl für ELER-Vorhaben erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

7.7 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

Teil C Besondere Bestimmungen für die GAK-Förderung

1 Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und der nachhaltigen naturnahen Entwicklung von Gewässern.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:

- 2.1.1 konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.1.3, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;
- 2.1.2 konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.5, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;
- 2.1.3 Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft durch Vorhaben einfacher Bauweise (Ingenieurbauwerke bis Honorarzone II, siehe Objektliste Anlage 12.2 HOAI und ausnahmsweise bis Honorarzone III für einfache bewegliche Wehre, sofern es sich um landwirtschaftliche Kleinstaue handelt).

Dazu gehören zum Beispiel:

- Neubau, Rekonstruktion, Umgestaltung oder Beseitigung von Kleinstauen und Durchlässen;
- Einbau oder Umbau von Sohlschwellen und Sohlgleiten;
- Sedimententnahme und Substrateinbau zur Verbesserung des Fließverhaltens, Anhebung der Sohle;
- Anlegen von Gehölzstreifen;
- Rückbau, Verplomben und Verschließen von Verrohrungen, Gräben beziehungsweise Drainagen;
- Anlagen zur Behandlung von Wasser aus Drainageausläufen;
- 2.1.4 Vorhaben zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen;
- 2.1.5 Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen hinsichtlich der Tiefen- und Breitenvariation des Gewässers durch:

- Veränderung der Gewässerstruktur über Maßnahmen, die nicht auf den Wasserrückhalt in der Landschaft ausgerichtet sind (Teil C Nummer 2.1.3),
- Maßnahmen die auf eine Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden sowie deren Entstehung ausgerichtet sind.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden:
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Entwässerungsmaßnahmen;
- Zwischenerwerb von Grund und Boden;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung der Vorhaben erfolgt in der definierten Fördergebietskulisse "Ländlicher Raum" zur Verbesserung der ländlichen Strukturen gemäß GAK-Rahmenplan.

4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Höhe der Zuwendung und Bemessungsgrundlage:

Die Förderung kann bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Die Förderung kann bis zu 90 Prozent betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen. Im übergeordneten Interesse liegen insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme für die Flusseinzugsgebiete Oder und Elbe oder zur Umsetzung der Landesstrategie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.

Im Rahmen der oben genannten Förderrichtlinie findet die Prüfung des übergeordneten Landesinteresses im Rahmen des fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes statt.

Förderfähig sind unter anderem:

 allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für

- Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Kosten für den notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen bis zu 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben; bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent, in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden;
- notwendiger Grunderwerb f
 ür sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung;
- Kosten für Eigenleistungen der Antragsteller im Zusammenhang mit der Umsetzung der unter Nummer 2 genannten investiven Maßnahmen.
- 4.5 Die erstattungsfähigen Kosten vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- 4.6 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des GAK-Rahmenplans zu beachten.
- 5.2 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] [ANBest-G]) gelten.

6 Verfahren

6.1 Vorprüfungsverfahren

Alle Vorhaben bedürfen eines positiven fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes. Bei Projektanträgen zur Förderung nach Teil C Nummer 2.1.1 und 2.1.3 dieser Richtlinie erfolgt das fachliche Votum durch die Regionale Arbeitsgruppe unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes. Das Votum wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

6.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel werden Antragsfristen festgesetzt. Die Antragstermine sind auf der Internetseite des MLUL veröffentlicht.

6.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe sowie geeignete Nachweise für Aufwendungen in Eigenleistung einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Teil D Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 31. Mai 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und

zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes vom 2. Februar 2017 (ABl. S. 227) außer Kraft. Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht bewilligt wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Richtlinie

des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien

Vom 13. Juni 2017

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen auf Deponien und zur Vorbereitung von Deponieoberflächen für die Nutzung als Standort für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.
- 1.2 Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen sind das Operationelle Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP) in der Förderperiode 2014 2020 und die für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte, die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Sollte die Zuwendung als Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein, erfolgt die Förderung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO) (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) oder nach Maßgabe des Artikels 36 (Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern), des Artikels 41 (Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien) oder des Artikels 49 (Beihilfen für Umweltstudien) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kom-

mission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) im Rahmen einer Freistellung.

Der Begriff des Unternehmens umfasst im Rahmen des Tatbestandes der staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Die Qualifizierung als Unternehmen hängt nicht davon ab, ob die Einheit zur Gewinnerzielung gegründet

Soweit die Förderungen nach dieser Richtlinie staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen, die weder die Voraussetzungen der De-minimis-VO noch die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen staatliche Beihilfen nur unter der Voraussetzung einer Genehmigung der Europäischen Kommission (Einzelfallnotifizierung) gewährt werden oder unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) beziehungsweise des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, Beschluss 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

2 Gegenstand der Förderung

Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas,
- 2.2 Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas einschließlich der Errichtung der dafür noch erforderlichen Oberflächenabdichtungssysteme beziehungsweise einzelner Bestandteile dieser (zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute),
- 2.3 Errichtung von Oberflächenabdichtungssystemen beziehungsweise einzelner Bestandteile dieser, soweit dies zur Optimierung der Erfassung und Entsorgung von Deponiegas auf der Deponie führt (zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute),

- 2.4 Errichtung von Anlagen zur Methanoxidation (Methanoxidationsschicht, Einrichtung zur Gasverteilung etc.) einschließlich der Errichtung dafür noch erforderlicher Oberflächenabdichtungssysteme (zur Verhinderung diffuser Gasemissionen) und
- 2.5 Maßnahmen zur Ausgestaltung einer Deponieoberfläche als technische Funktionsschicht zur Nachnutzung von Deponieflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (ausschließliche Errichtung einer technischen Funktionsschicht auf vorhandener Oberflächenabdeckung beziehungsweise -abdichtung).

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (zum Beispiel Turbinen, Generatoren oder Motoren) nur dann beihilfefrei gefördert, soweit die elektrische Energie und Wärme ausschließlich zur Deckung des eigenen Bedarfs einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden.

3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen

Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Unternehmen der öffentlichen Hand beziehungsweise an denen die öffentliche Hand die Mehrheit hat.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die im Folgenden genannten Voraussetzungen unter den Nummern 4.1 und 4.2 beziehungsweise unter 4.1 und 4.3 sind jeweils kumulativ zu erfüllen.

- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:
 - Der Zuwendungsempfänger muss Inhaber der Deponie sein
 - Die Fördermaßnahme muss im Einklang mit einem Abfallwirtschaftskonzept oder einem anderen gebietsbezogenen Entwicklungs- oder Energiekonzept stehen.
 - Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Maßnahmen müssen vorliegen (zum Beispiel Plangenehmigung der Stilllegungsmaßnahme). Hierdurch werden Nutzungskonflikte ausgeschlossen. Sollten dennoch Nutzungskonflikte bestehen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.
 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) sind nicht förderfähig.
 - Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes ersetzt nach Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 keine Pflichtaufgaben des Landes beziehungsweise des Mitgliedstaates. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.
 - Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der

Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

- 4.2 Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 werden auf Siedlungsabfalldeponien im Land Brandenburg gefördert:
 - auf denen organikhaltige kommunale Abfälle abgelagert wurden.
 - deren vorhabenrelevante Deponieabschnitte endgültig verfüllt sind und
 - für die gutachterlich nachgewiesen ist, dass die Deponie über ein für die beantragte Maßnahme relevantes Deponiegasaufkommen verfügt (insbesondere Volumenstrom und Methangehalt) und dass bei Deponien, die sich in der Schwachgasphase befinden, durch die Maßnahme mindestens 60 Prozent des Restgaspotenzials erfasst werden.
- 4.3 Maßnahmen der Nummer 2.5 werden auf Deponien im Land Brandenburg gefördert:
 - deren vorhabenrelevante Deponieabschnitte endgültig verfüllt sind und
 - für die die anschließende Nachnutzung mit einer Anlage zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Windkraft) über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nachgewiesen ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung
- 5.4.1 Höhe der Zuwendung bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas:
 - a) 35 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei Antragstellern, welche wirtschaftlich¹ tätig sind. In diesem Fall erfolgt die Förderung der Neuerrichtung von Anlagen zur Verwertung von Deponiegas nach Maßgabe des Artikels 41 AGVO. Die Förderung der Neuerrichtung von Anlagen zur Beseitigung von Deponiegas sowie die Förderung der Nachrüstung und Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas erfolgen nach Maßgabe des Artikels 36 AGVO.
 - 60 Prozent bei Antragstellern, welche nicht-wirtschaftlich tätig sind, sofern sich die Deponie noch nicht in der Schwachgasphase befindet.

c) 70 Prozent bei Antragstellern, welche nicht-wirtschaftlich t\u00e4tig sind, sofern sich die Deponie bereits in der Schwachgasphase befindet.

Der Fördersatz nach Buchstabe a erhöht sich bei Beihilfen für mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I AGVO um 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten, bei Beihilfen für kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I AGVO um 20 Prozent.

Der Fördersatz nach den Buchstaben b und c erhöht sich um 10 Prozent, wenn das auf der Deponie gefasste Deponiegas einer Verwertung zugeführt wird.

- 5.4.2 Höhe der Zuwendung bei Vorhaben gemäß Nummer 2.2 -Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas einschließlich der Errichtung der dafür noch erforderlichen Oberflächenabdichtungssysteme beziehungsweise einzelner Bestandteile dieser:
 - a) 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei Antragstellern, welche wirtschaftlich tätig sind. In diesem Fall erfolgt die Förderung der Neuerrichtung von Anlagen zur Verwertung von Deponiegas nach Maßgabe des Artikels 41 AGVO. Die Förderung der Neuerrichtung von Anlagen zur Beseitigung von Deponiegas, die Förderung der Nachrüstung und Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas sowie die Förderung der Errichtung von Oberflächenabdichtungssystemen beziehungsweise einzelner Bestandteile dieser erfolgen nach Maßgabe des Artikels 36 AGVO.
 - b) 25 Prozent bei Antragstellern, welche nicht-wirtschaftlich tätig sind.

Hinweis: Die Nachnutzung von Deponieoberflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Sollte im Anschluss an die Durchführung der nach Nummer 5.4.2 Buchstabe b geförderten Maßnahme die Ausgestaltung der Deponieoberfläche beziehungsweise eines Teils dieser als technische Funktionsschicht zur Nachnutzung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien geplant sein, so kann bereits die Maßnahme nach Nummer 5.4.2 Buchstabe b eine Beihilfe darstellen.

- 5.4.3 Höhe der Zuwendung bei Vorhaben gemäß Nummer 2.3 -Errichtung von Oberflächenabdichtungssystemen beziehungsweise einzelner Bestandteile dieser, soweit dies zur Optimierung der Erfassung und Entsorgung von Deponiegas auf der Deponie führt:
 - a) 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei Antragstellern, welche wirtschaftlich tätig sind. In diesem Fall erfolgt eine Förderung nach Artikel 36 AGVO.
 - b) 25 Prozent bei Antragstellern, welche nicht-wirtschaftlich tätig sind, auf Deponien, welche sich an

Wirtschaftliche T\u00e4tigkeit im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, vgl. Nummer 1.4.

beziehungsweise nach dem 1. Januar 1997 in der Stilllegungsphase befanden.

c) 80 Prozent bei Antragstellern, welche nicht-wirtschaftlich t\u00e4tig sind, auf Deponien, welche sich vor dem 1. Januar 1997 in der Stilllegungsphase befanden

Hinweis: Die Nachnutzung von Deponieoberflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Sollte im Anschluss an die Durchführung der nach Nummer 5.4.3 Buchstabe b oder Nummer 5.4.3 Buchstabe c geförderten Maßnahme die Ausgestaltung der Deponieoberfläche beziehungsweise eines Teils dieser als technische Funktionsschicht zur Nachnutzung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien geplant sein, so kann bereits die Maßnahme nach Nummer 5.4.3 Buchstabe b oder Nummer 5.4.3 Buchstabe c eine Beihilfe darstellen.

- 5.4.4 Höhe der Zuwendung bei Vorhaben gemäß Nummer 2.4 Errichtung von Anlagen zur Methanoxidation (Methanoxidationsschicht, Einrichtung zur Gasverteilung etc.) einschließlich der Errichtung dafür gegebenenfalls noch erforderlicher Oberflächenabdichtungssysteme:
 - a) 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei Antragstellern, welche wirtschaftlich tätig sind und sofern ebenso die Errichtung dafür noch erforderlicher Oberflächenabdichtungssysteme im Rahmen der beantragten Maßnahme erfolgen soll. In diesem Fall erfolgt eine Förderung nach Maßgabe von Artikel 36 AGVO.
 - b) 25 Prozent bei Antragstellern, welche nicht-wirtschaftlich tätig sind und sofern ebenso die Errichtung dafür noch erforderlicher Oberflächenabdichtungssysteme im Rahmen der beantragten Maßnahme erfolgen soll.
 - c) 30 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei Antragstellern, welche wirtschaftlich tätig sind und sofern die erforderlichen Oberflächenabdichtungssysteme auf der Deponie bereits vorhanden sind. In diesem Fall erfolgt eine Förderung nach Maßgabe von Artikel 36 AGVO.
 - d) 50 Prozent bei Antragstellern, welche nicht-wirtschaftlich t\u00e4tig sind und sofern die erforderlichen Oberfl\u00e4chenabdichtungssysteme auf der Deponie bereits vorhanden sind.
- 5.4.5 Höhe der Zuwendung bei Vorhaben gemäß Nummer 2.5 Maßnahmen zur Ausgestaltung einer Deponieoberfläche als technische Funktionsschicht zur Nachnutzung von Deponieflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (ausschließliche Errichtung einer technischen Funktionsschicht auf vorhandener Oberflächenabdeckung beziehungsweise -abdichtung):

80 Prozent der beihilfefähigen Kosten. Die Förderung erfolgt auf Basis der De-minimis-VO. Die im Rahmen von De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen dürfen 200 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren je einziges Unternehmen nicht überschreiten.

- 5.5 Bemessungsgrundlagen
- 5.5.1 Förderfähig sind Ausgaben für projektbezogene Kosten zur Umsetzung der Vorhaben gemäß Nummer 2.
- 5.5.2 Die Finanzierung von Mietkauf und Leasing ist nicht möglich.
- 5.5.3 Ausgaben für Gutachten, Voruntersuchungen, Planungen und Qualitätssicherung sind bis zu 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweilige Maßnahme zuwendungsfähig.
- 5.5.4 Bei Einnahmen schaffenden Projekten im Sinne von Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.
- 5.5.5 Bei Zuwendungen nach Maßgabe von Artikel 36 AGVO sind die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:
 - a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten:
 - b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten.

Bei Zuwendungen nach Maßgabe von Artikel 41 AGVO sind die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die zum Beispiel ohne Weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.

- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.
- c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nach Maßgabe der Artikel 36 beziehungsweise 41 AGVO nicht-beihilfefähige Kosten

Bei Zuwendungen nach Maßgabe von Artikel 36 beziehungsweise 41 AGVO sind Ausgaben für Gutachten, Voruntersuchungen, Planungen und Qualitätssicherung bis zu 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweilige Maßnahme zuwendungsfähig. Sofern diese Kosten nicht als Investitionskosten einzustufen sind, erfolgt eine Förderung nach Maßgabe von Artikel 49 AGVO. Es gelten die jeweiligen Fördersätze analog den dazugehörigen Investitionskosten.

5.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU zu § 44 LHO.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 6.2 Der Zuwendungsgeber, das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und die EFRE-Verwaltungsbehörde sind berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hierfür benötigte Informationen bereitzustellen.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften zu beachten.
- 6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren,
- maschinentechnischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren,
- Hardware für die Nutzung moderner Informationsund Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren

nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.5 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Nebenbestimmungen für die Erfolgskontrolle im Zuwendungsbescheid festlegen.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen können über das Kundenportal der ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de), aber auch schriftlich bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam eingereicht werden.

7.2 Bewilligung

Die ILB (Bewilligungsbehörde) entscheidet auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU).

7.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren

Die Mittelanforderung erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die letzte Mittelanforderung muss mindestens 5 Prozent der Zuwendungssumme betragen und ist als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzureichen. Die Auszahlung des mit der letzten Mittelanforderung angeforderten Zuwendungsbetrages erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie dem Sachbericht, ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die ANBest-EU in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Aufgrund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 - 2020

- 7.5.2 Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Begünstigtenverzeichnis veröffentlicht.
- 7.5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Förderung nach Artikel 36 oder 41 AGVO seit dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 AGVO auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die dort genannte Veröffentlichungsschwelle überschritten wird.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Vom 9. Juni 2017

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 vom 21. August 2015 (ABl. S. 807), die zuletzt durch den Erlass vom 6. Dezember 2016 (ABl. S. 1598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

"8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft."

II.

Dieser Erlass tritt am 9. Juni 2017 in Kraft.

Regelung über die Ausbildung zum Landwirtschaftshelfer/ zur Landwirtschaftshelferin

Vom 10. Mai 2017

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Mai 2017 als zuständige Stelle für die Berufsbildung im Agrarbereich und der Hauswirtschaft nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die Ausbildung von behinderten Menschen nachstehende Ausbildungsregelung.

§ 1 Abschlussbezeichnung

- (1) Die Ausbildung zum Landwirtschaftshelfer/zur Landwirtschaftshelferin erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.
- (2) Die Abschlussbezeichnung lautet Landwirtschaftshelfer/Landwirtschaftshelferin.

§ 2 Personenkreis

- (1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Ausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX, insbesondere für die Gruppe der Menschen mit Lernbehinderung, die eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin aus diesen Gründen nicht absolvieren können.
- (2) Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste nachzuweisen.
- (3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 3 **Zielsetzung**

- (1) Die Ausbildungsregelung soll Menschen mit Behinderungen befähigen, als Helfer Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Bereichen zu verrichten.
- (2) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)

sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt werden, die das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren überwiegend einfacher praktischer Tätigkeiten im betrieblichen Gesamtzusammenhang (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung einschließt.

§ 4 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben entsprechend der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (LwAusbStEignV) vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 179) in ihrer jeweils geltenden Fassung und dem entsprechend in bestätigten außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von höchstens eins zu acht bei außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen anzuwenden. Bei betrieblicher Ausbildung ist die Anzahl auf maximal zwei Auszubildende je Ausbilder/Ausbilderin begrenzt.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (Prüfung gemäß Ausbildereignungsverordnung und andere) eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation und in der Regel eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie

- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung nach SGB IX erfolgt oder der betriebliche Ausbilder eine mindestens 80-stündige Weiterbildung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen nachweist. Der Nachweis muss vor Ausbildungsbeginn vorliegen.

§ 7 Struktur der Ausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben für diesen Beruf durchgeführt werden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsinhalte

- (1) Gegenstand der Ausbildung zum Landwirtschaftshelfer/zur Landwirtschaftshelferin sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
- 1 Der Ausbildungsbetrieb
- 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- 1.2 Berufsausbildung
- 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen
- 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- 2 Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energieund Materialverwendung
- 3 Betriebliche Abläufe
- 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen
- 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
- 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge

- 4 Pflanzenproduktion
- 4.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens
- 4.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
- 4.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
- 5 Tierproduktion
- 5.1 Versorgen von Tieren, rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten
- 5.2 Nutzen von Tieren
- 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ausbildungsregelung.
- (3) Bei der Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sind jeweils zwei Betriebszweige (BZ) der Pflanzenund der Tierproduktion zugrunde zu legen.

Dabei ist von folgenden Betriebszweigen auszugehen:

- 1. in der Pflanzenproduktion
 - a) Getreidebau
 - b) Zuckerrübenbau
 - c) Kartoffelbau
 - d) Körnermaisbau
 - e) Ölfrüchtebau
 - f) Hülsenfrüchtebau
 - g) Ackerfutterbau
 - h) Grünland
- 2. in der Tierproduktion
 - a) Milchviehhaltung
 - b) Rinderaufzucht oder Rindermast
 - c) Mutterkuhhaltung (entfällt als BZ bei ausschließlich extensiver Haltungsform)
 - d) Sauenhaltung und Ferkelerzeugung
 - e) Schweineaufzucht und Schweinemast
 - f) Geflügelhaltung
 - g) Schafhaltung
 - h) Pferdehaltung
 - i) Ziegenhaltung

§ 9 Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (2) Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(3) Die Auszubildenden haben schriftliche Ausbildungsnachweise in Form von Tagesberichten zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die schriftlichen Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben die schriftlichen Ausbildungsnachweise regelmäßig fachlich zu kontrollieren und abzuzeichnen.

§ 10 **Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll spätestens vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
- (4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung je eine Aufgabe aus dem Bereich der Pflanzen- und dem Bereich der Tierproduktion planen und durchführen. Dabei ist von den Betriebszweigen auszugehen, die im Ausbildungsvertrag vereinbart wurden. Die Prüfungszeit beträgt pro Aufgabe 75 Minuten. Sie beinhaltet eine Planungszeit von maximal 15 Minuten und einen situativen Prüfungsgesprächsanteil von maximal 10 Minuten.

Für die Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

- 1. in der Pflanzenproduktion
 - einfache Arbeiten auf Acker- und Grünland
- 2. in der Tierproduktion
 - Pflege- und Betreuungsarbeiten bei Tieren.

Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennenzulernen.

(5) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben in folgenden Bereichen und Zeitvorgaben bearbeiten:

Grundlagen der Pflanzenproduktion
 Grundlagen der Tierproduktion
 Wirtschafts- und Sozialkunde
 Minuten
 Minuten

Anwendungsbezogene Berechnungen sind mindestens in die Bereiche 1 und 2 zu integrieren.

§ 11 **Abschlussprüfung**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Er soll

nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus einer praktischen und einer schriftlichen Prüfung.
- (3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen und Geräte anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennenzulernen.

Bei der praktischen Prüfung ist von den Betriebszweigen auszugehen, in denen der Prüfling gemäß Ausbildungsvertrag ausgebildet worden ist.

In der praktischen Prüfung ist je eine Prüfungsaufgabe aus dem Bereich der Pflanzenproduktion und dem Bereich der Tierproduktion zu planen und durchzuführen. Die Prüfungszeit beträgt pro Aufgabe 105 Minuten. Sie beinhaltet eine Planungszeit von maximal 15 Minuten und einen situativen Prüfungsgesprächsanteil von maximal 10 Minuten.

Für die Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

- 1. in der Pflanzenproduktion
 - a) Bearbeiten und Pflegen des Bodens
 - b) Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen
- 2. in der Tierproduktion
 - a) Versorgen von Tieren, rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten
 - b) Nutzen von Tieren.

In die Prüfungsaufgaben sollen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Landschaftspflege, Tierschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einbezogen werden.

(4) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben in folgenden Prüfungsfächern mit folgenden Zeitwerten bearbeiten:

Pflanzenproduktion
 Tierproduktion
 Wirtschafts- und Sozialkunde
 Minuten
 Minuten

Es kommen dafür insbesondere in Betracht:

1. Im Bereich Pflanzenproduktion:

Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Bestellen, Pflege und Nutzen von Pflanzen sowie Ermittlung und Bewertung von Leistungen und Kosten unter Einbeziehung von rationeller Energie- und Materialverwendung sowie Technik und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung.

2. Im Bereich Tierproduktion

Rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten, Versorgen und Nutzen von Tieren sowie Ermittlung und Bewertung von Leistungen und Kosten unter Einbeziehung von rationeller Energie- und Materialverwendung sowie von Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung.

3. Im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

§ 12 Bewertung und Gewichtung

- (1) Jede Prüfungsaufgabe in der praktischen Prüfung ist mit einer ganzen Note zu bewerten.
- (2) Jedes Prüfungsfach in der schriftlichen Prüfung ist mit einer ganzen Note zu bewerten.
- (3) Die Note der praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen im Bereich Pflanzen- und Tierproduktion sind jeweils zu einer Note zusammenzufassen, dabei hat die Note der praktischen gegenüber der schriftlichen Prüfungsleistung jeweils das doppelte Gewicht.
- (4) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

Bereich Pflanzenproduktion 45 % Bereich Tierproduktion 45 % Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 10 %

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in den Bereichen Pflanzenproduktion und Tierproduktion mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben in der praktischen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet worden ist.

§ 14 **Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft der zuständigen Stelle in der jeweils aktuellen Fassung.

Bestehende Ausbildungsverhältnisse ab Ausbildungsbeginn 2016 werden nach dieser Ausbildungsregelung zu Ende geführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bestehende Ausbildungsverhältnisse ab Ausbildungsbeginn 2015 und früher werden nach der Ausbildungsregelung von 1992 (nicht veröffentlicht) zu Ende geführt.

Frankfurt (Oder), 9. Juni 2017

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Der Präsident

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 2)

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Landwirtschaftshelfer/zur Landwirtschaftshelferin - sachliche Gliederung -

Abschnitt 1: Erstes Ausbildungsjahr

Lfd. Nr. Ausbildungsinhalte

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Unterweisung selbstständig durchzuführen sind

1 Der Ausbildungsbetrieb

- 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 - a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes nennen
 - b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben
 - c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistungen nennen
- 1.2 Berufsausbildung
- a) wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Urlaubs nennen
- b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen
- c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
- 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen
 - a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten
 - b) Aufgaben der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes nennen
 - c) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen
 - d) berufsständische Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Unterweisung selbstständig durchzuführen sind

1.4 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

- a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
- b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge
- c) Aufgaben des Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen
- d) wesentliche Bestimmungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz nennen
- e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrenstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden
- f) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten
- g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte selbstständig nach Unterweisung bedienen

2 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung

- a) wichtige Ziele des Naturschutzes und des Umweltschutzes nennen
- Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Beispiele beschreiben
- bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken
- d) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen
- e) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben

3 Betriebliche Abläufe

- 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen
 - a) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und Arbeitsqualität beschreiben
 - b) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren
 - c) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen
 - d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern beschaffen
- 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
 - a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern
 - b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen
 - c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Unterweisung selbstständig durchzuführen sind

- d) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten
- e) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren

3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge

- a) bei der Annahme von Lieferungen mitwirken, den Wareneingang nach Art, Menge und Preis aufgrund von Lieferschein und Bestellung vergleichen
- b) beim Vergleich von Preisangeboten mitwirken
- c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken
- d) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen
- e) Tierbestände erfassen und beim Führen des Bestandsverzeichnisses mitwirken

4 Pflanzenproduktion

4.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens

- a) Geländeformen und ihre betriebliche Bedeutung beschreiben
- b) Bodenbestandteile und Bodenart bestimmen sowie Bodenzustand beschreiben
- c) Bodenprofil anlegen und Bodenaufbau erläutern
- d) Bodenproben entnehmen
- e) boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durchführen, insbesondere Stoppelbearbeitung, Pflügen und Saatbettbereitung

4.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

- a) Saat- und Pflanzgut bestimmen und beurteilen
- b) bei der Vorbereitung und Durchführung von Aussaat und Pflanzung mitwirken
- Düngemittel und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben und bei ihrer Ausbringung mitwirken
- d) landwirtschaftliche Nutzpflanzen und deren Pflanzenteile bestimmen sowie den Verwendungszweck erläutern
- e) vorkommende Wildpflanzen bestimmen
- f) Bestandsentwicklung beobachten
- g) Schäden an Pflanzen wahrnehmen und bei der Feststellung der Ursachen mitwirken

4.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

- a) bei der Ernte mitwirken
- b) Erträge und deren Qualität feststellen und vergleichen
- c) Produkte nach Verwertbarkeit beurteilen
- d) bei dem Transport und der Lagerung mitwirken

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Unterweisung selbstständig durchzuführen sind

5 Tierproduktion

- 5.1 Versorgen von Tieren, rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten
 - a) landwirtschaftliche Nutztierarten und -rassen sowie ihre Nutzung beschreiben
 - b) Körperteile von Tieren bestimmen
 - c) mit Tieren umgehen, insbesondere Tiere ansprechen, führen und bewegen
 - d) Vorgänge bei Brunst, Trächtigkeit und Geburt beschreiben
 - e) Grundfuttermittel bestimmen, ihre Qualität und Einsatzmöglichkeiten in der Fütterung nennen
 - f) Futtermittel und Zusatzstoffe sachgerecht lagern
 - g) Anforderungen an die tiergerechte Haltung beschreiben
 - h) Tiere tränken und füttern
 - i) Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken
 - j) Verhalten gesunder Tiere beschreiben, Verhaltensänderungen und typische Merkmale kranker Tiere feststellen und mitteilen
 - k) bei der Behandlung kranker Tiere mitwirken
 - 1) die Bestimmungen des Tierschutzes berücksichtigen

5.2 Nutzen von Tieren

- a) bei der Nutzung mitwirken
- b) Leistungen von Tieren feststellen und vergleichen
- c) bei der Vorbereitung von Tieren oder tierischer Produkte für die Vermarktung mitwirken
- d) Anforderungen an den tiergerechten Transport beschreiben
- e) Maschinen und Geräte zur Gewinnung tierischer Produkte bedienen
- f) tierische Produkte gewinnen, lagern und transportieren

6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

- a) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken
- b) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben, Wartungsarbeiten kennen und dabei mitwirken
- c) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten
- d) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Unterweisung selbstständig durchzuführen sind

e) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach ausführlicher Einweisung prüfen

Abschnitt 2: Zweites und drittes Ausbildungsjahr

Lfd. Nr. Ausbildungsinhalte

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Unterweisung selbstständig durchzuführen sind

1 Der Ausbildungsbetrieb

Fortführung der in Abschnitt 1 lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse

2 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung

- a) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht anwenden
- b) Landschaft als Lebensgrundlage, insbesondere Feldraine, Böschungen und Hecken erhalten, Landschaftspflegemaßnahmen selbstständig nach Anweisung durchführen
- c) mit Energiearten und Materialien umweltschonend und kostensparend umgehen

3 Betriebliche Abläufe

- 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen
 - a) Wetter beurteilen und Beobachtungen bei der betrieblichen Arbeit berücksichtigen
- 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
 - a) Betriebsdaten erfassen
 - b) bei der Erstellung der Pläne, insbesondere für die Fruchtfolge und Düngung sowie für die Fütterung und Stallbelegung mitwirken
 - c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen
 - d) bei der Aufstellung der Zeitpläne unter Berücksichtigung von Arbeits- und Produktionsschwerpunkten mitwirken
 - e) Arbeitsergebnisse auswerten
- 3.3 Betriebliche und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
 - a) an Ein- und Verkaufsgesprächen mit Geschäftspartnern teilnehmen
 - b) Vermarktungsformen für den Betrieb nennen
 - c) Produkte für die Vermarktung, einschließlich Direktvermarktung, selbstständig nach Anweisung vorbereiten
 - d) Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen
 - e) Arbeitsaufwand in den einzelnen Betriebszweigen erfassen

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Unterweisung selbstständig durchzuführen sind

4 Pflanzenproduktion

4.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens

- a) anhand der Eigenschaften des Bodens (Steingehalt, Wasserspeicherfähigkeit, Erosionsneigung) unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten nennen
- b) Ursachen für Bodenschäden nennen
- boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung selbstständig nach Anweisung durchführen, insbesondere Stoppel-, Primär- und Sekundärbearbeitung

4.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

- a) Saat- und Pflanzgut selbstständig nach Anweisung ausbringen
- b) bei der Beurteilung der Pflanzenbestände im Ackerbau und in der Grünlandwirtschaft und bei der Bestandesführung und -verbesserung mitwirken
- c) Pflege- und Düngungsmaßnahmen selbstständig nach Anweisung durchführen
- d) Materialien f
 ür die Bestandesf
 ührung selbstst
 ändig nach Anweisung umweltgerecht lagern

4.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

- a) bei der Festlegung des Erntezeitpunktes unter Berücksichtigung des Reifezustandes, Verwendungszweckes und der Qualitätsanforderungen mitwirken
- b) Erntemaschinen und -geräte nach Anweisung selbstständig bedienen
- c) Erntegut selbstständig nach Anweisung bergen und transportieren
- d) bei der Beurteilung der Ernteerträge und deren Qualität mitwirken
- e) Erntegut selbstständig nach Anweisung erfassen und lagern
- f) bei der Vermarktung des Erntegutes mitwirken

5 Tierproduktion

5.1 Versorgen von Tieren, rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten

- a) Tiere selbstständig nach Anweisung aufstallen, Stallklima überwachen
- b) Futter nach Aussehen, Geruch und Konsistenz beurteilen
- c) Mängel wie Verschmutzungen, Schimmelbefall, Fehlgärung, Fäulnis erkennen
- d) Futterrationen selbstständig nach Anweisung zusammenstellen und vorlegen
- e) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen selbstständig nach Anweisung bedienen und überwachen
- f) Tiere selbstständig nach Anweisung pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen
- g) Gesundheitszustand der Tiere selbstständig nach Anweisung überwachen und bei Behandlungsmaßnahmen mitwirken

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Unterweisung selbstständig durchzuführen sind

- h) bei der Geburtshilfe mitwirken
- i) Jungtiere selbstständig nach Anweisung aufziehen
- j) den Einfluss von Fütterung und Haltung auf die Leistung nennen
- k) Bestimmungen des Tierschutzes, insbesondere zur Tierhaltung, selbstständig nach Anweisung anwenden
- Umweltschutz bei der tierischen Produktion beachten, insbesondere organische Rückstände der tierischen Produktion selbstständig nach Anweisung wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten sowie Abfälle und Abwässer selbstständig nach Anweisung umweltgerecht entsorgen

5.2 Nutzen von Tieren

- a) Nutzungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Verwertungszweckes (Mast, Zucht) kennen
- b) Maschinen und Geräte zur Gewinnung tierischer Produkte selbstständig nach Anweisung bedienen
- c) tierische Produkte selbstständig nach Anweisung lagern oder transportieren
- d) bei der Vermarktung mitwirken

6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

- a) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten selbstständig nach Anweisung prüfen
- b) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen
- c) Schlepper und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen selbstständig nach Anweisung bedienen
- d) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken
- e) Stalleinrichtungen selbstständig nach Anweisung überwachen und warten
- f) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern
- g) bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten mitwirken
- Rückstände von Produktions- und Betriebsmitteln selbstständig nach Anweisung umweltgerecht entsorgen
- vorbeugende Instandhaltung, insbesondere durch Auswechseln von Verschleißteilen, selbstständig nach Anweisung durchführen
- j) Reparaturen und Veränderungen an Gebäuden, Einfriedungen und Dränagen selbstständig nach Anweisung durchführen

Anlage 2

(zu § 8 Absatz 2)

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Landwirtschaftshelfer/zur Landwirtschaftshelferin - zeitliche Gliederung -

1. Ausbildungsjahr

 In einem Zeitrahmen von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt 1

lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge

lfd. Nr. 4 Pflanzenproduktion lfd. Nr. 5 Tierproduktion

zu vermitteln.

 In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 1

lfd. Nr. 4 Pflanzenproduktion unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 2 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

zu vermitteln.

3. In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 1

lfd. Nr. 5 Tierproduktion

unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 2 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen

Ifd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

zu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr

1. In einem Zeitrahmen von insgesamt fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

lfd. Nr. 4 Pflanzenproduktion

unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 2 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

zu vermitteln.

In diesem Zusammenhang ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß der Anlage 1

lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

fortzuführen.

 In einem Zeitrahmen von insgesamt fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

lfd. Nr. 5 Tierproduktion

unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 2 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

zu vermitteln.

In diesem Zusammenhang ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß der Anlage 1

lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

fortzuführen.

3. In einem Zeitrahmen von insgesamt einem Monat sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

lfd. Nr. 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge

unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 4 Pflanzenproduktion

lfd. Nr. 5 Tierproduktion

zu vermitteln.

3. Ausbildungsjahr

 In einem Zeitrahmen von insgesamt fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

lfd. Nr. 4 Pflanzenproduktion unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 2 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

weiter zu vermitteln und zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß der Anlage 1

lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

fortzuführen.

2. In einem Zeitrahmen von insgesamt fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

lfd. Nr. 5 Tierproduktion

unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 2 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen. Materialien und Werkstoffe

weiter zu vermitteln und zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß der Anlage 1

lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

fortzuführen.

 In einem Zeitrahmen von insgesamt einem Monat sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2 der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge

unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte

lfd. Nr. 4 Pflanzenproduktion

lfd. Nr. 5 Tierproduktion

weiter anzuwenden und zu vertiefen.

Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15236 Treplin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. Juli 2017

Die Bearbeitung des am 20. Juli 2016 bekannt gemachten Genehmigungsverfahrens für Errichtung und Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) im Landkreis Märkisch-Oderland auf dem Grundstück 15236 Treplin in der Gemarkung Treplin, Flur 2, Flurstück 107/2 wird eingestellt.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 zog die Firma UKA Projektentwicklung Cottbus GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus ihren Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für dieses Vorhaben zurück.

Mit einem Einstellungs- und Gebührenbescheid vom 23. Mai 2017 wurde die Bearbeitung dieses Genehmigungsantrages beendet. Gemäß § 20 Absatz 4 der 9. BImSchV wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit über die Einstellung unterrichtet.

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung des Flüssiggas-Verteillagers in 03099 Kolkwitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. Juli 2017

Die Firma Propan Rheingas Cottbus-Spreegas GmbH, Berliner Str. 72 in 03099 Kolkwitz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das Flüssiggas-Verteillager auf dem Grundstück in der Gemarkung Kolkwitz, Flur 3, Flurstück 271/5 wesentlich zu ändern.

Im Flüssiggas-Verteillager werden gegenwärtig 28,7 t Propan, Butan und deren Gemische in einem erdgedeckten 62-m³-Behälter gelagert.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines weiteren erdgedeckten Lagerbehälters mit einem Volumen von 240 m³ und einem Nennfüllgewicht von 120 t. Dadurch erhöht sich die Gesamtlagerkapazität auf 148,7 t, zuzüglich 25 t für die Lagerung von Flüssiggasflaschen/-fässern und 23 t für die Abstellung von Straßentankwagen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Oktober 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 12.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017 im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Gemeinde Kolkwitz, Bauverwaltung, Berliner Str. 19 in 03099 Kolkwitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 12.07.2017 bis einschließlich 25.08.2017 schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Kolkwitz, Bauverwaltung, Berliner Str. 19 in 03099 Kolkwitz erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 18.10.2017 um 10 Uhr im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage in 03052 Cottbus OT Dissenchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. Juli 2017

Die Firma Eurologistik Umweltservice GmbH, Spremberger Straße 80 in 01968 Senftenberg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück des Werkes Rohstofftiger, An der B 97 in 03052 Cottbus OT Dissenchen in der Gemarkung Dissenchen, Flur 12, Flurstücke 3, 31, 33 die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zu Ersatzbrennstoff wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die teilweise Neuprofilierung der Arbeitsweise und des Arbeitsumfanges im Werk Rohstofftiger, insbesondere wird

- die Durchsatzkapazität der Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle um ca. 20 % auf insgesamt 200.000 Tonnen pro Jahr verringert,
- eine Kanalballenpresse und ein Aktenvernichtungsgerät in der Halle installiert.
- ein Teil des Ersatzbrennstoffs unter Zusatz von Klärschlamm hergestellt und

 die Lagerkapazität für angenommene, sortierte, ballierte Abfälle auf der asphaltierten Freifläche und in neu zu errichtenden Lagerboxen um 11.365 Tonnen erweitert.

Die asphaltierte Freifläche diente bereits als Lager für ballierte Abfälle. Dieses Lager wird mit der beantragten Genehmigung ertüchtigt.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Dezember 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 12.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017 im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 12.07.2017 bis einschließlich 11.09.2017 schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine formund fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 12.10.2017 um 10 Uhr im Gemeindezentrum Maust, Mauster Dorfstraße 21 in 03185 Teichland OT Maust. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 7. Juni 2017

Basierend auf einer Prioritätenliste plant die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt den standortgleichen Tausch von 14 Masten, und zwar im Landkreis Dahme-Spreewald die Maste 13, 14, 20 (Duben), 41 (Krebelitz) sowie 55, 56 und 62 (Pitschen-Pickel); im Landkreis Teltow-Fläming die Maste 74, 85, 86 (Dahme/Mark), 95 (Ihlow) und 109 (Gemeinde Niederer Fläming); im Landkreis Elbe-Elster die Maste 124 und 125 (Stadt Schönewalde).

Auf Antrag der 50Hertz vom 28.03.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Maßnahme 220-kV-Provisorium 304/306 Mast 66V/Mast 67V - UW Vierraden (Schaltfeld C10 und C15)"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 19. Juni 2017

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant in der Gemarkung Vierraden (Landkreis Uckermark) aufgrund von Umbaumaßnahmen im Umspannwerk (Uw) Vierraden die Errichtung des ca. 110 m langen 220-kV-Provisoriums 304/306 Mast 66V/Mast 67V - UW Vierraden (Schaltfeld C10 und C15).

Auf Antrag der 50Hertz hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfalluntersuchung durchgeführt.

Die von 50Hertz eingereichten Unterlagen entsprachen Artikel 4 Absatz 4 UVP-RL.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend Artikel 4 Absatz 5b in Verbindung mit Anhang III UVP-RL) sind:

- Es handelt sich um ein zeitweiliges Freileitungsprovisorium von ca. 110 m Länge.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Das Provisorium wird auf landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche errichtet.
- Es wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.
- Eine Versiegelung des Bodens ist für die Errichtung nicht nötig.
- Besonders geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 13. September 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 1436** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 17, Flurstück 14/2, Waldfläche, Reichenwalder Str., Größe: 7.055 m²
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 17, Flurstück 76, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Silbersee, Größe: 3.049 m²

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 19, Flurstück 59, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Silberberger Chaussee, Am Dachsberg, Größe: 61.339 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 19, Flurstück 76, Waldfläche, Dachsberg, Größe: 9.349 m²
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 19, Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Silberberg 17, Größe: 1.502 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück lfd. Nr. 1
für das Grundstück lfd. Nr. 2
für das Grundstück lfd. Nr. 3
für das Grundstück lfd. Nr. 3
für das Grundstück lfd. Nr. 4
für das Grundstück lfd. Nr. 5

77.000,00 EUR
77.000,00 EUR

Bebauung:

Grundstück lfd. Nr. 1 - 4: unbebaut

Grundstück lfd. Nr. 5: Wohnhaus (Doppelhaushälfte), in

Massivbauweise, voll unterkellert

Postanschrift:

- Grundstück lfd. Nr. 1 ohne Waldfläche
- Grundstück lfd. Nr. 2 ohne Waldfläche
- Grundstück lfd. Nr. 3 ohne Landwirtschaftsfläche
- Grundstück lfd. Nr. 4 ohne Waldfläche
- Grundstück lfd. Nr. 5, Silberberg 17, 15526 Bad Saarow

Geschäfts-Nr.: 3 K 92/14

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Michael Heinrich Schmidt, geb. am 25.09.1960 in Gießen Margarete-Brigitte Nacke, geb. am 16.12.1959 in Bad Pyrmont beide wohnhaft: Rocherweg 12 c, 15848 Tauche OT Trebatsch. Durch notariellen Ehevertrag vom 07.04.2017 ist Gütertrennung vereinbart.

25 GR 124

Fürstenwalde/Spree, 01.06.2017

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Verein Kunst für Kinder in Not VR-Nr. 2607 P

Der "Verein Kunst für Kinder in Not" ist beim Amtsgericht unter der VR-Nr. 2607 P eingetragen und wurde am 22.04.2017 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 3. Juli 2018 bei nachstehenden Liquidatoren

Frau Cordula Schmaler geb. Thiele, geb. am 17.02.1958, bisherige Vorsitzende 14822 Borkheide, Tränkeweg 58 a

Frau Helma Glöckner geb. Hartz, geb. am 29.10.1955, bisherige stellv. Vorsitzende 14548 Schwielowsee, Waldrandweg 5

anzumelden.

Amtsblatt für Brandenburg		
96	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 26 vom 5. Juli 2017	
Herausge	per: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.	

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0